



Amt für Handelsregister und Notariate

Merkblatt Nottestament ("Mündliche Verfügung")

Was ist ein Nottestament?

Das Nottestament ("mündliche Verfügung") ist eine ausserordentliche Errichtungsart für ein Testament.

Wann kann ein Nottestament errichtet werden?

Ein Nottestament kann errichtet werden, wenn sich der Erblasser in einer Notsituation befindet, welche es ihm verunmöglicht, ein handschriftliches Testament zu verfassen oder sein Testament öffentlich beurkunden zu lassen. Eine Notsituation kann in naher Todesgefahr, bei Verkehrssperre, Epidemien oder Krieg bestehen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Die Notsituation muss im Zeitpunkt der Errichtung vorliegen.

Wie kann ich ein Nottestament errichten?

Der Testator (=Person, welche ein Testament machen möchte) hat seinen letzten Willen gleichzeitig vor zwei Zeugen zu erklären. Die Erklärung erfolgt mündlich. Zusätzlich müssen die Zeugen beauftragt werden, dem letzten Willen die nötige Beurkundung zu verschaffen (zum Vorgehen siehe unten).

Wer kann nicht Zeuge sein?

- Personen, die handlungsunfähig d.h. nicht volljährig und/oder urteilsfähig sind;
- Personen, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind;
- Personen, die in grader Linie zum Erblasser verwandt sind (z.B. Eltern, Grosseltern, Nachkommen), Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten, der Ehegatte des Erblassers.

Was ist bei den Zeugen weiter zu beachten?

Die Zeugen dürfen im Nottestament ("mündliche Verfügung") nicht begünstigt werden.

Wie haben die Zeugen vorzugehen, nachdem ihnen der Testator seinen letzten Willen erklärt hat?

- Das Nottestament ("mündliche Verfügung") ist von den Zeugen sofort niederzuschreiben. Sie müssen dabei Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung angeben. Weiter haben sie die Erklärung abzugeben, dass der Erblasser ihnen im Zustande der Verfügungsfähigkeit und unter den Umständen der Notsituation (diese muss beschrieben werden) diesen letzten Willen mitgeteilt hat. Das Dokument ist von den beiden Zeugen zu unterschreiben. Anschliessend muss das Dokument unverzüglich (d.h. in der Regel innert rund 24 Stunden, mit Ausnahme des Wochenendes) der zuständigen Gerichtsbehörde eingereicht werden.
- Alternativ können die beiden Zeugen die Verfügung mit der gleichen Erklärung bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu Protokoll geben.
- Falls der Erblasser die mündliche Verfügung im Militärdienst errichtet, können die Zeugen diese statt dem Gericht einem Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Rang einreichen.

Welchem Gericht müssen die Zeugen das Nottestament ("mündliche Verfügung") einreichen?

Für die Entgegennahme eines Nottestaments ("mündliche Verfügung") zuständig ist für Erblasser, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton St.Gallen hatten, der Einzelrichter des Kreisgerichts am letzten Wohnort des Erblassers

(<https://www.sg.ch/recht/gerichte/organisation-standorte/kreisgerichte.html>).

Ist das mündliche Testament unbeschränkt gültig?

Nein. Das Nottestament ("mündliche Verfügung") behält seine Gültigkeit nur, wenn der Erblasser innert 14 Tagen seit Abgabe seiner mündlichen Erklärung oder vor dem Ablauf von 14 Tagen nach Wiedererlangung der Möglichkeit, ein schriftliches Testament oder eine öffentliche letztwillige Verfügung zu errichten, verstirbt. Andernfalls verliert es seine Gültigkeit.